

Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen

Die IFG Ingolstadt AöR hat die Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung auch für nichtöffentliche Sitzungen eröffnet. Den auf diesem Wege zugeschalteten Teilnehmern kommt dabei eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sowie den Datenschutz und die Datensicherheit zu. Vor Nutzung der Zuschaltmöglichkeit ist daher die Erklärung des Einverständnisses mit den nachfolgenden Hinweisen erforderlich.

Die Teilnahme an der Sitzung erfolgt über einen vom IFG Ingolstadt AöR im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die vom Teilnehmer zur Verfügung gestellte Mailadresse versandten Link.

Art. 33a Abs. 5 KommZG sieht vor, dass die zugeschalteten Gremienmitglieder **bei nichtöffentlichen Sitzungen** dafür Sorge zu tragen haben, dass die **Übertragung** in ihrem Verantwortungsbereich **nur von ihnen wahrgenommen werden kann**. Das bedeutet, dass

- das hierfür verwendete Endgerät gegen Einsicht und Zugriff durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Gäste, Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die nicht Mitglied des Bezirkstags sind) zu schützen ist,
- der Teilnahmeplatz – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen ist, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann,
- keine Möglichkeit für einen evtl. auch unbeabsichtigten Abfluss von Sprache, Video oder anderen Daten bestehen kann (z.B. durch im gleichen Raum befindliche Sprachassistenzsysteme).

Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten greifen die Sanktionsmöglichkeiten des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO wie bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (Belegung mit einem Ordnungsgeld). Auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen (z.B. § 23 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG) bzw. solche des Ordnungswidrigkeitenrechts (z.B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG) wird hingewiesen.

Generell gilt für die Zuschaltung zu (**öffentlichen und nichtöffentlichen**) Sitzungen:

Der **Teilnahmeplatz** ist – auch bei kurzzeitiger Abwesenheit – so zu wählen, dass niemand einen Blick auf den Bildschirm werfen und die Beratung nicht von unbefugten Dritten mitgehört werden kann.

Auf den **privaten Geräten**, über die der Zugriff auf die Sitzung erfolgen soll, ist ein **Virens scanner** von einem Anbieter zu installieren, der einen regelmäßigen (möglichst täglichen) Update-Service gewährleistet.

Weiterhin ist die **Verwendung einer Firewall oder einer Security Suite** (Programm, das mehrere Schutzprogramme vereinigt, und mindestens ein Antivirenprogramm und eine Firewall enthält, ggf. ergänzt durch Funktionen wie Anti-Spam, Anti-Phishing, Anti-Spyware oder eine Kindersicherung) oder vergleichbarer Programme erforderlich.

Die **Fertigung von Tonmitschnitten und Bildaufnahmen** (Screenshots) der Sitzung durch Gremienmitglieder ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Gremiums zulässig; bei Ton- und Bildaufnahmen Bediensteter und sonstiger Sitzungsteilnehmer ist zusätzlich deren Einwilligung erforderlich.

Verbindlichkeit

Durch die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung und des Kenntnismahemermerkes wird diese Belehrung als verbindlich anerkannt.

Belehrung der Verwaltungsräte über die Teilnahme an Hybridsitzungen

Name, Vorname des Verwaltungsrats

Empfangsbestätigung und Kenntnisnahmevermerk

Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung gelesen und in schriftlicher Form erhalten habe.

Die Inhalte erkenne ich für mich als verbindlich an.

Auf die rechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung wurde ich hingewiesen.

Ort und Datum

Unterschrift Verwaltungsrat